

An die
Geschäftsführungen und Personalleitungen
unserer Mitgliedsunternehmen

21.02.2022
Fe/Sc

RS 13-2022

Sonderrundschreiben:

Corona: Neue Corona-Schutzverordnung und weitere geänderte Corona-Verordnungen ab 19.02.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

zuletzt informierten wir Sie mit unserem Rundschreiben RS 12-2022 vom 17.02.2022 über den Beschluss der Bund-Länder-Konferenz vom 16.02.2022. Aktuell hat das Land NRW diesen Beschluss aufgegriffen und die Corona-Schutzverordnung sowie weitere Corona-Verordnungen verändert. Informationen dazu finden Sie im Folgenden.

Corona-Schutzverordnung:

Die neue Corona-Schutzverordnung ist ab 19.02.2022 gültig. (Anlage 1). Die Verordnung gilt weiterhin bis zum 09.03.2022. Leicht angepasst wurde auch die Anlage 1 „Hygiene- und Infektionsschutzregeln“ (hier: Anlage 2).

Neu ist Anlage 2 „Impfschutz, Genesenenstatus und Auffrischungsimpfungen sowie gleichgestellte Personen“ (hier: Anlage 3). Sie ist in der Verordnung verankert in § 2 Abs. 8, der definiert, wann es sich um eine „immunisierte Person“ handelt, sowie in § 2 Abs. 9 der regelt, wer über eine „wirksame Auffrischungsimpfung“ verfügt. In einem ersten Schritt entfallen mit Inkrafttreten der Verordnung ab 19.02.2022 die persönlichen Kontaktbeschränkungen für geimpfte und genesene Personen im privaten Bereich. Die Kontaktbeschränkungen für nicht immunisierte Personen blieben dagegen zunächst noch bestehen. Darüber hinaus werden die 2G-Zugangsbeschränkungen im gesamten Einzelhandel aufgehoben, abgesichert durch Basisschutzmaßnahmen wie die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske. Diese ist verbunden mit der dringenden Empfehlung zum Tragen einer FFP2-Maske in Geschäften und öffentlichen Verkehrsmitteln. Zudem ist künftig unter anderem die Ausübung von kontaktfreiem Sport im Freien wieder unter den Maßgaben von 3G möglich, gleiches gilt für Fahrschulen sowie körpernahe Dienstleistungen und Sonnenstudios. Die weiteren Schutzmaßnahmen bleiben bis auf Weiteres bestehen. Das Infektionsgeschehen soll laut Landesregierung auf diese Weise weiterhin so begrenzt werden, dass die Funktionsfähigkeit kritischer Infrastrukturbereiche und die medizinische Versorgungsstruktur nicht gefährdet werden.

Weitere Lockerungen sind im Einklang mit den Beschlüssen der MPK zum 04.03.2022 geplant, soweit sich das Infektionsgeschehen weiterhin wie erwartet positiv entwickelt.

Die wichtigsten Anpassungen im Überblick:

- **Wegfall von Zugangsbeschränkungen im Einzelhandel:** Für Ladengeschäfte und Märkte entfallen die Zugangsbeschränkungen der 2G-Regel (Streichung der bisherigen § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1). Somit ist die Kontrolle eines Test- oder Immunisierungsnachweises nicht mehr erforderlich und das Betreten auch nicht-immunisierten Personen gestattet. Zusätzlich zur Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske wird das Tragen speziell einer FFP2-Maske in Handelsgeschäften dringend empfohlen (§ 3 Abs. 1a Nr. 2). Diese Empfehlung gilt darüber hinaus auch in Fahrzeugen des öffentlichen Personennah- oder -fernverkehrs (§ 3 Abs. 1a Nr. 1).
- **Aufhebung von Kontaktbeschränkungen für Immunisierte:** Für vollständig geimpfte oder genesene Personen entfallen bei privaten Zusammenkünften die Kontaktbeschränkungen (Streichung des bisherigen § 6 Abs. 2). Für nicht-immunisierte Personen gelten die Kontaktbeschränkungen vorerst bis zum 19.03.2022 fort (§ 6). Sie dürfen sich nach wie vor nur mit Angehörigen des eigenen Haushalts und höchstens zwei Personen eines weiteren Haushalts treffen. Diese Begrenzung bleibt auch für Treffen von Geimpften und Ungeimpften bestehen (§ 6 Satz 3).
- **Lockerung der Zugangsregelungen von 2G auf 3G oder Wegfall 3G:** Die Inanspruchnahme körpernaher Dienstleistungen sowie der Besuch von Sonnenstudios ist nun neben vollständig immunisierten Personen auch ungeimpften Personen unter Vorlage eines gültigen negativen Testnachweises möglich (3G-Regel - § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9). Bei der Inanspruchnahme und Erbringung körpernaher Dienstleistungen ist von nicht-immunisierten Personen verpflichtend eine Maske des Standards FFP2 zu tragen (§ 3 Abs. 1a neu). Auch öffentliche Bibliotheken (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4) und die Bildungsangebote von Fahrschulen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) stehen künftig wieder nicht-immunisierten Personen mit einem negativen Test offen. Dies gilt ebenso für die gemeinsame Ausübung von kontaktfreiem Sport im Freien wie zum Beispiel Leichtathletik, Tennis oder Golf (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10). Bei Kontaktsportarten im Freien gilt dies unter Einhaltung der für Ungeimpfte geltenden Kontaktbeschränkungen.
- **Publikummessen:** Die Untersagung von Publikumsmessen mit normalerweise mehr als 750 gleichzeitig anwesenden Besuchern wird mit Inkrafttreten der Verordnung aufgehoben (Streichung der bisherigen § 5 Nr. 3). Publikumsmessen sind dann wieder unter Beachtung der 2G-Regelung (Teilnahme nur für immunisierte Personen) zulässig (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6).
- **Reduzierung der Maskenpflichten im Freien:** Die Maskenpflicht in Warteschlangen und Anstellbereichen im Freien entfällt (§ 3 Abs. 1 Nr. 3alt).

Unter Berücksichtigung der Situation in den Krankenhäusern wird bis zum 04.03.2022 eine erneute Überprüfung der Regelungen mit dem Ziel der Reduzierung von Schutzmaßnahmen erfolgen (§ 9 Abs. 1 Satz 2).

Corona-Test-und-Quarantäneverordnung:

Die neue Corona-Test-und-Quarantäneverordnung ist ab 19.02.2022 gültig. (Anlage 4). Sie gilt weiterhin bis zum 09.03.2022.

Zahlreiche Änderungen hier sind redaktioneller Natur. Weitere Änderungen sind:

- Auch hier wird zur Definition von „geimpft“ und „genesen“ auf Anlage 2 der Corona-Schutzverordnung (s.o.) Bezug genommen, z.B. § 9 Abs. 1; § 11 Abs. 2; § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 (hier entfällt damit die bisherige Aufzählung in den Nr. 2 - 4).

- § 14 Abs. 5 Satz 3 und 4, in denen es um die vorzeitige Beendigung einer Isolierung geht, wird umformuliert und lautet nun wie folgt: „Die Isolierung kann von Personen, die seit 48 Stunden symptomfrei sind, vorzeitig beendet werden, wenn die betreffende Person über ein negatives Testergebnis eines Coronaschnelltests nach § 1 Absatz 2 verfügt, der auf einer Testung nach § 1 Absatz 3 Nummer 1 bis 2 beruht, oder über ein negatives Testergebnis eines PCR-Tests verfügt oder wenn ein PCR-Test einen CT-Wert über 30 aufweist. Die Testung (mittels Coronaschnelltest oder PCR-Test) darf frühestens am siebten Tag der Isolierung vorgenommen werden.“

Corona-Teststrukturverordnung:

Die neue Corona-Teststrukturverordnung ist ab 19.02.2022 gültig. (Anlage 5). Eine Änderung erfolgte hier lediglich in § 2 Abs. 1 Nr. 3, in dem es um von Apotheken betriebenen Teststellen geht.

Die Anlagen 1 - 5 zu diesem Rundschreiben können Sie über unsere Homepage www.agv-minden.de unter der Rubrik „Rundschreiben“ (dort RS 13-2022) abrufen.

Für weitere Informationen oder bei Fragen erreichen Sie uns jederzeit gern.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr  - Team